
Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach:

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 15 und 18 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** bei einer Vergabesumme von mehr als 350.000 € im Einzelfall;
18. die Entscheidung über die Verwendung eines **Jahresüberschusses** oder die Behandlung eines **Jahresfehlbetrages** bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;

§ 2

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet und vertritt den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des **Liquiditätsplans**, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Kanalnetzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Abschluss von Verträgen mit Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten) erfolgt im Wege der Amtshilfe durch das Amt für Grundstücksverkehr.

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik).**

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Az. 801.11 -2023-
Ausgefertigt
Fellbach, den 01.02.2023

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.